



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07264**
Datum: 22.05.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: Dezernat Planen, Bauen
und Umwelt

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	18.06.2008	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.06.2008	öffentlich Entscheidung

Betreff: Zweckvereinbarung zur Regelung der bauaufsichtlichen Zuständigkeiten im Plangebiet für Bauanträge und für die Bauüberwachung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ vom Oktober 2002

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur Zuständigkeit im Baugenehmigungsverfahren mit dem Landkreis Saalekreis zu.

Finanzielle Auswirkung: keine

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Zweckvereinbarung
zur Regelung der bauaufsichtlichen Zuständigkeiten im Plangebiet
für Bauanträge und für die Bauüberwachung im Gebiet des
Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes
„Industriegebiet Halle-Saalkreis
an der A 14“ vom Oktober 2002

zwischen

- der Stadt Halle (Saale) -
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Dagmar Szabados

und

- dem Landkreis Saalekreis –
vertreten durch den Landrat,
Herrn Frank Bannert

wird folgende Zweckvereinbarung getroffen:

Präambel

Der Bebauungsplan Nr. 1 des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 erstreckt sich über Gemarkungsgrenzen, Teile des Plangebietes, insbesondere des Nutzungsbereiches N1, liegen in der Stadt Halle (Saale), andere Teile auf den Gebieten der heutigen Gemeinden Kabelsketal, Landsberg und Peißen im Landkreis Saalekreis. Zwischen der Stadt Halle (Saale) und den benannten Gemeinden wurde am 20.12.2007 ein Vertrag abgeschlossen, der eine koordinierte, zügige und langfristig erfolgreiche Entwicklung des gemeindeübergreifenden Gewerbegebietes sichern soll. Hierfür ist die Gewährleistung eines einheitlichen Ansprechpartners für Investoren, deren Vorhaben Zuständigkeitsgrenzen nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) überschreiten, von Bedeutung.

§ 1
Beteiligte und Aufgaben

- (1) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis jeweils als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren, dass im Nutzungsbereich N 1 (s. Anlage 1) des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ die Stadt Halle (Saale) als untere Bauaufsichtsbehörde zuständige Behörde i. S. des § 56 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA ist.

§ 2
Mitwirkung und Beteiligung

- (1) Bei Bauanträgen im Nutzungsbereich N1 erfolgt durch die Stadt Halle (Saale) als zuständige Bauaufsichtsbehörde eine Beteiligung des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 über die Geschäftsstelle Marktplatz 1 in 06100 Halle (Saale).

- (2) Bei Bauanträgen im Nutzungsbereich N1 ist die Stadt Halle (Saale) als zuständige Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, den Landkreis Saalekreis als Bauaufsichtsbehörde im Verfahren zu beteiligen. Der Landkreis Saalekreis wird seinerseits Belange prüfen, die im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind und eine entsprechende Stellungnahme im Verfahren abgeben. Der hierzu anfallende Arbeitsaufwand wird in Arbeitszeitstunden erfasst und der Stadt Halle (**Saale**) mitgeteilt.
- (3) Die Stadt Halle (Saale) übergibt dem Landkreis Saalekreis nach Abschluss eines jeden Baugenehmigungsverfahrens einen Satz der genehmigten Pläne und eine Kopie der Baugenehmigung, wenn das konkrete Bauwerk ganz oder teilweise auf dem Territorium des Landkreises Saalekreis liegt.

§ 3

Ausgleich der Aufwendungen

- (1) Die Stadt Halle (Saale) überweist von den zu erhebenden **Baugenehmigungsgebühren** aus Tarifstelle 1. der Anlage 1 der Baugebührenverordnung (**BauGVO**) einen dem Aufwand nach § 2 Abs. 2 entsprechenden Anteil bezogen auf den Gesamtaufwand des Baugenehmigungsverfahrens an den Landkreis Saalekreis.
- (2) Beide Seiten verpflichten sich, die Ermittlung des Aufwandes nachprüfbar zu gestalten und auf Nachfrage offenzulegen.

§ 4

Laufzeit der Zweckvereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf 10 Jahre abgeschlossen.
- (2) **Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine der Beteiligten die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigt.**
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind durch die **Kommunalaufsichtsbehörde** genehmigungspflichtig.

§ 5

Kündigung und Auflösung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgeblich gewesen sind, wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes verlangen. Die Beteiligten können die Vereinbarung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (2) Die Kündigung kann im Fall des Abs. 1 nur bis zum 30. Juni für das Ende des darauf folgenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Beteiligten, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im Inhalt je nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Beteiligten unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieser Vereinbarung berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

§ 7
Wirksamkeit und Bekanntmachung

Die Vereinbarung wird wirksam mit der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) und des Kreistages des Landkreises Saalekreis, der Unterschriftsleistung der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) und des Landrates des Landkreises Saalekreis sowie der nachfolgenden Genehmigung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 3 Abs. 3 GKG-LSA, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 5 GKG-LSA erfüllt sind.

§ 8
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) und im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft.

Halle, den

Dagmar Szabados
Stadt Halle (Saale)

Frank Bannert
Landkreis Saalekreis

Dienstsiegel

Dienstsiegel